

**Fachbereich
Finanzmanagement**



**Stadt Cottbus
Der Oberbürgermeister**

ERKLÄRUNG

zur Vergnügungssteuerabrechnung für Spielapparate

Steuerpflichtiger:

Kassenzeichen: 5.0258.....

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Abgabefrist:

Entsprechend § 8 Abs.9 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Cottbus ist diese Erklärung nach Ende eines Kalendermonats bis zum siebenten Kalendertag des laufenden Monats über die im Vormonat im Stadtgebiet Cottbus gehaltenen Apparate beim Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, abzugeben.

Die Erklärung ist im Original abzugeben (Kein Fax, keine Kopie).

Abweichend von dieser Regelung kann die Erklärung nach § 8 Abs. 10 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Cottbus für ein Kalendervierteljahr abgegeben werden, wenn dies im Vorfeld mit der Stadt Cottbus vereinbart wurde.

Dieser Erklärung sind Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen.

Entsprechend der abgegebenen Erklärung geht Ihnen nach erfolgter Prüfung durch den Fachbereich Finanzmanagement ein Steuerbescheid zu.

Apparateabrechnung entsprechend den beigegeführten Anlagen 1 bis



Steuerbetrag, gesamt

€

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben

Datum

Unterschrift

ggf. Firmenstempel

1	nach § 8 Abs.2 Nr.1a) VgnStS - Apparate mit Gewinnmögl. in Spielhallen; Besteuerung mit 12 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch min. 100,00 €
2	nach § 8 Abs.2 Nr.1b) VgnStS - Apparate ohne Gewinnmögl. in Spielhallen; Besteuerung mit 12 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch min. 25,00 €
3	nach § 8 Abs.2 Nr.1b) VgnStS - Apparate ohne Gewinnmögl. und ohne manipulationssicheres Zählwerk in Spielhallen; Besteuerung mit 35,00 €
4	nach § 8 Abs.2 Nr.2a) VgnStS - Apparate mit Gewinnmögl. an sonst. Orten; Besteuerung mit 10 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch min. 30,00 €
5	nach § 8 Abs.2 Nr.2b) VgnStS - Apparate ohne Gewinnmögl. an sonst. Orten; Besteuerung mit 10 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch min. 15,00 €
6	nach § 8 Abs.2 Nr.2b) VgnStS - Apparate ohne Gewinnmögl. und ohne manipulationssicheres Zählwerk an sonst. Orten; Besteuerung mit 25,00 €
7	nach § 8 Abs.2 Nr.3a) VgnStS - Personalcomputer mit Multimediaausstattung; Besteuerung mit 7,00 €
8	nach § 8 Abs.2 Nr.3a) VgnStS - Personalcomputer ohne Multimediaausstattung; Besteuerung mit 5,00 €